

Teilrevision 2025, GemDat 2025-1507-0029

Vorprüfung vom 9. Oktober 2025

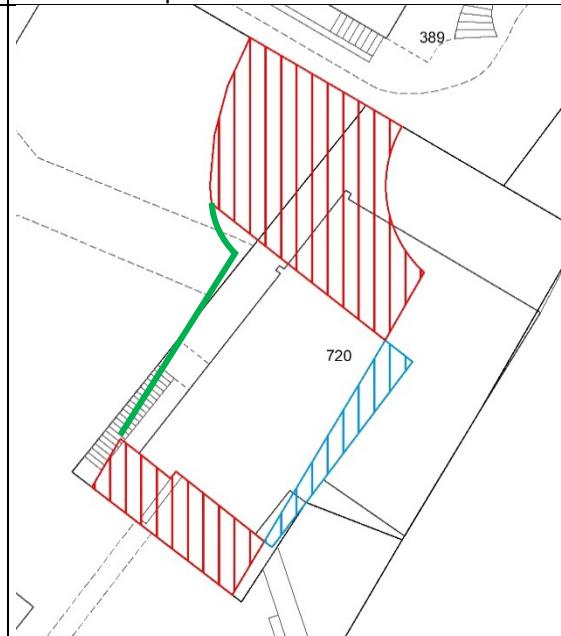
H: Hinweise (Es wird auf Widersprüche oder Unklarheiten hingewiesen)

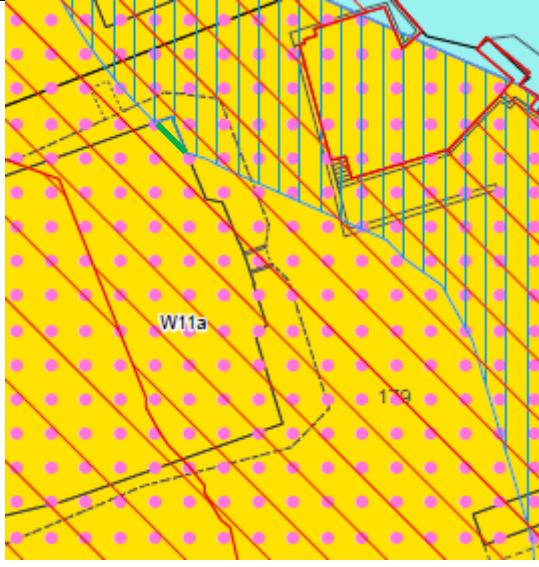
E: Empfehlung (Aufforderung Anpassungen vorzunehmen. Wenn keine Anpassung erfolgt, ist Erklärung notwendig)

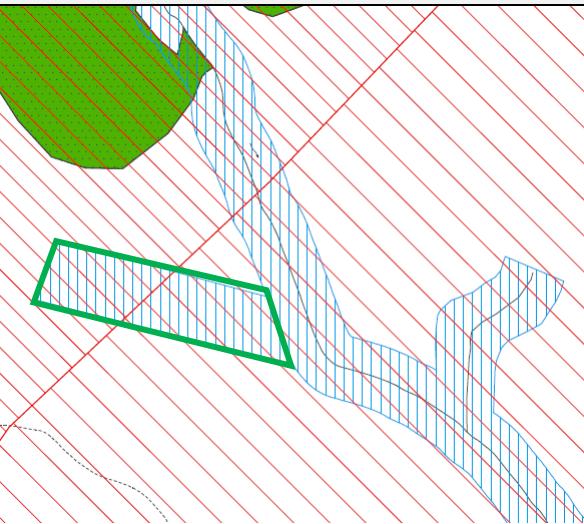
V: Vorbehalt (Teilbereich muss ergänzt oder geändert werden, Voraussetzung für Weiterbehandlung)

Erledigt

Nr.	Bereinigungsbedarf	Haltung Gemeinde	weiteres Vorgehen
1	E Konkrete Aussagen zur Arrondierung der Parzelle Nr. 595 fehlen bislang vollständig in der Berichterstattung gem. Art. 47 RPV. Im Bericht ist diesbezüglich darzulegen, in welcher Form und in welchem Umfang sowie aus welchem Grund eine Arrondierung notwendig ist.	Mit dieser Teilrevision erfolgen keine Änderungen an der Parzelle Nr. 595. Diese Parzellenummer wird aus der Tabelle auf Seite 9 des Berichts entfernt.	
2	E Das Amt für Wald und Naturgefahren weist darauf hin, dass der Gewässerraum des Dorfbachs auf Höhe der Kirche auf der ganzen eingedolten Strecke entfernt werden kann (vgl. Abb. 16). Somit kann auch der Legendenpunkt "eingedoltes Gewässer" unter "Informationsinhalte" entfernt werden, da er an keiner anderen Stelle im Plan vorkommt.	Da keine Revitalisierung vorgesehen ist, wird die Gewässerraumzone zwischen der Bahnlinie und dem See aufgehoben. Der Informationsinhalt der Eindolung bleibt in der Legende bestehen, da die Eindolung weiterhin in diesem Bereich vorkommt.	
3	H Im Zusammenhang mit dem Zonenplan weisen wir darauf hin, dass die Umzonung bezüglich der Arrondierung des Bahntrasses zu einer Erhöhung der Bauzonenkapazität führt. Diese Erweiterung ist	Ist bekannt. Es wird im Bericht deutlicher darauf hingewiesen, dass mit dieser Revision die Wohnzone um knapp	

Nr.		Bereinigungsbedarf	Haltung Gemeinde	weiteres Vorgehen
		bei den massgebenden Berechnungen zu berücksichtigen.	500 m ² vergrössert wird und entsprechend die Bauzonenkapazität für Wohnen erhöht wird.	
4	V	<p>Parzellen Nr. 121 und 720</p> <p>Der Gewässerraum wird hier infolge der Aufhebung der Baubegrenzungslinie und der Gewährleistung der Überbaubarkeit aufgehoben. Die Gewährleistung der Überbaubarkeit stellt hierbei jedoch keinen gesetzlichen Grund dar, den Gewässerraum einzuschränken. Ebenso erscheint es willkürlich den Gewässerraum hier einzuschränken, während die Baulinien an anderer Stelle begradigt werden.</p> <p>Der Gewässerraum ist demnach einheitlich ebenfalls zu begradigen, wie dies an anderer Stelle der Fall ist.</p>	 <p>Der Gewässerraum wird durchgezogen.</p>	

Nr.		Bereinigungsbedarf	Haltung Gemeinde	weiteres Vorgehen
5	E	Auf der Parzelle 179 wurde die Baulinie bereinigt, aber der Gewässerraum nicht. Daher wird empfohlen den Gewässerraum auf der Parzelle entsprechend zu vergrössern, um ein einheitliches Vorgehen zu gewährleisten.	 Der Gewässerraum wird durchgezogen.	

Nr.		Bereinigungsbedarf	Haltung Gemeinde	weiteres Vorgehen
6	V	Der anzupassende Gewässerraum am Feldbach (Schönenbachrain) auf der Parz. Nr. 333 ist durch einen Abflussweg zu ersetzen.	 <p>An dieser Stelle wird ein Abflussweg eingeführt.</p>	
7	E	Es wird darauf hingewiesen, dass die im Zuge der Anpassung an die Parzellengrenzen vorgenommene minimale Änderung des Gestaltungsplanpflichtperimeters (Reduktion um 5 m ²) der Parzelle Nr. 1208 eine Änderung des Gestaltungsplan Mattli nach sich zieht. Der Gestaltungsplan ist in einem separaten Verfahren an die Linienführung des Nutzungsplans anzupassen.	Wird schon im Bericht erwähnt. Kein Handlungsbedarf bezüglich dieser Teilrevision der Nutzungsplanung.	
8	E	Die Kategorie "Verkehrsfläche" unter "gelöschte Inhalte" braucht es nicht, da diese auch bislang nicht im Zonenplan dargestellt wird und im Plan nicht ersichtlich ist, wo ein Teil der Verkehrsfläche anders dargestellt werden soll.	Die Kategorie «Verkehrsfläche» wird durch «Übriges Gemeindegebiet und Verkehrsfläche» ersetzt, da sowohl das übrige Gemeindegebiet wie die überlagernde Verkehrsfläche auf der Parzelle Nr. 181 gelöscht werden.	

Nr.		Bereinigungsbedarf	Haltung Gemeinde	weiteres Vorgehen
9	H	Wir weisen darauf hin, dass bei der Gemeindeversammlung über alle Teiländerungen einzeln abzustimmen ist und nicht gemeinsam über alle Änderungen entschieden werden sollte, andernfalls würde bei Einwendungen das gesamte Verfahren gestoppt.	Falls im Rahmen der öffentlichen Auflage Einwendungen eingehen, wird die Gemeinde eine Aufteilung des Dossiers in Betracht ziehen.	
10	E	Für die Festlegung und / oder Bereinigung der Waldgrenze ist das Amt für Wald und Naturgefahren, Abteilung Wald, zuständig und entsprechend beizuziehen.	Gemäss Abklärungen beim Amt für Wald und Naturgefahren (Andreas Stalder) wird die Abteilung Wald nach Anpassung der Nutzungsplanung den Wald und die statische Waldgrenze anpassen. Sie wird zu gegebenen Zeitpunkt von der Gemeinde informiert.	
11	H	Innerhalb von Waldflächen kann kein Gewässerraum ausgeschieden werden.	Das ist bekannt.	
12	H	Bei allfälligen Bauprojekt müssen die gesetzlichen Mindestabstände von sechs Metern zu den Gleisen eingehalten werden.	Das ist bekannt.	

Im Rahmen der Gesamtrevision wurde bei allen anderen Nidwaldner Gemeinden die Bezeichnung der Lärmaufstufung als «ESIII aufgestuft» bezeichnet. Da die Gesamtrevision der Gemeinde Hergiswil zu diesem Zeitpunkt in der Genehmigung war, konnte die Bezeichnung nicht angepasst werden. Diese Bezeichnung wird nach der Vorprüfung mit dieser Teilrevision der anderen Nidwaldner Gemeinden angeglichen. Dies wird im Bericht kurz erläutert.